

wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ist die Tat vorsätzlich begangen, so ist in schweren Fällen auf Zuchthaus zu erkennen. Ein schwerer Fall liegt insbesondere dann vor, wenn ein größerer Schaden entstanden oder zu erwarten, ein Devisenverbrechen mehrfach oder auf raffinierte Art und Weise begangen worden ist.

§ 20

(1) Neben der Strafe können die Werte, die Gegenstand der strafbaren Handlung waren, sowie Gegenstände, die zu deren Durchführung benutzt worden sind, entschädigungslos eingezogen werden.

(2) Kann die Einziehung der Werte nicht vollzogen werden, so kann auf Einziehung der Gegenstände, die an deren Stelle getreten sind, oder auf Zahlung ihres Gegenwertes und, sofern dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme bis zu 100 000 DM erkannt werden.

(3) Auf Einziehung kann auch selbständig erkannt werden.

§ 21

(1) In minderschweren Fällen finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§ 420—477 der Abgabenordnung Anwendung, sofern in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zuständig für den Erlaß eines Straf- oder Einziehungsbescheides ist das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs.